

bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;
  2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,
- wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen in ein Gebiet außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Bestimmung schützt das **Recht der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten** auf Ausübung ihres Erziehungsrechts und die Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Das Erziehungsrecht wird in seinem Bestand wesentlich beeinträchtigt, wenn den Erziehungsberechtigten die Kinder rechtswidrig genommen oder vorenthalten werden. Bereits § 45 Abs. 5 FGB gibt dem Erziehungsberechtigten das Recht, die Zuführung des Kindes von jedem zu verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält, und nach § 33 Abs. 3 FVerfO ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Ist die Kindesentführung oder das Vorenthalten des Kindes Ausdruck eines familiären Konflikts (nach Scheidung der Ehe mißbraucht z. B. der Nichterziehungsberechtigte seine Umgangsbefugnis), so sollte vorwiegend von diesen familienrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte des Erziehungsberechtigten Gebrauch gemacht werden, es sei denn, das Verhalten des Täters verletzt die Rechte und Pflichten des Erziehungsberechtigten so erheblich, daß auch str. Verantw. geboten erscheint.

2. Täter einer Straftat nach dieser Bestimmung können Erwachsene und Jugendliche sein.

3. Die Handlung kann sich nur gegen Minderjährige unter sechzehn Jahren richten.

Minderjährige dieser Altersgruppe müssen ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthalten worden sein. Zu den Eltern gehören die leiblichen und die Adoptiveltern, soweit sie im Besitz des Erziehungsrechts sind. Bei Minderjährigen, für die niemand das Erziehungsrecht ausübt, tritt der Vormund an die Stelle des Erziehungsberechtigten. Vormund kann auch das Organ der Jugendhilfe sein (§ 89 Abs. 3 FGB). Befindet sich der Minderjährige zur Betreuung und Pflege bei anderen Personen oder in solchen Einrichtungen wie Wochen- oder Dauerheim (Wochenkrippe, Kinderheim) und wird er von dort entführt, so ist diese Handlung gleichfalls ein Eingriff in das elter-